

## **Corporate Governance im Detail**

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen detaillierte Informationen über die Unternehmensverfassung einer deutschen Aktiengesellschaft geben und Ihnen die Corporate Governance Elemente der Daimler AG im Einzelnen darstellen.

Folgenden Themen stehen zur Auswahl:

- **Die Aktiengesellschaft nach deutschem Recht**
- **Aktionäre und Hauptversammlung**
- **Der Vorstand**
- **Der Aufsichtsrat**
- **Transparenz**
- **Rechnungslegung**

### **I. Die Aktiengesellschaft nach deutschem Recht**

Die Daimler AG als Obergesellschaft des Konzerns ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

#### **1. Die drei Hauptorgane**

Eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht kennt drei Hauptorgane:

- die Hauptversammlung
- den Vorstand
- den Aufsichtsrat

Die Entscheidungsbefugnisse der drei Organe sind streng voneinander abgegrenzt.

#### **2. Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Hauptorgane**

Der Vorstand leitet und vertritt das Unternehmen eigenverantwortlich gegenüber Dritten, während der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder ernennt und abberuft und das Management überwacht. Deshalb sieht das deutsche Recht eine zweigeteilte Führungsstruktur in einer Aktiengesellschaft vor, also die strikte Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Eine Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen, d.h. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig im Aufsichtsrat tätig sein und umgekehrt.

Die Hauptversammlung ist in Entscheidungen der gewöhnlichen Unternehmensführung nicht einbezogen. Sie wählt jedoch in mitbestimmten Gesellschaften die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, welcher wiederum den Vorstand ernennt und abberuft. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Bestellung des Abschlussprüfers.

Außerdem bedürfen bestimmte grundlegende Maßnahmen der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Dazu zählen Änderungen der

Satzung, Kapitalmaßnahmen, die Auflösung des Unternehmens, Fusionen, Ausgliederungen oder andere Umwandlungsmaßnahmen sowie eine Übertragung des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens des Unternehmens.

### **3. Mitbestimmung in der deutschen Aktiengesellschaft**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

Wesentlicher Bestandteil der Unternehmensverfassung in Deutschland ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen. Durch die Mitbestimmung werden die Arbeitnehmer an wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens beteiligt und tragen so einen Teil der Verantwortung für die Weiterentwicklung des Unternehmens. Gesetzliche Grundlage der Mitbestimmung ist das Mitbestimmungsgesetz. Dort ist die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern gesetzlich geregelt. Das Betriebsverfassungsgesetz enthält Regelungen über die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. Diese Bestimmungen gelten auch für die Gesellschaft.

#### **3.2 Organe und Rechte**

##### **3.2.1 Der Aufsichtsrat**

Das deutsche Gesellschaftsrecht sieht für Aktiengesellschaften neben der Hauptversammlung der Kapitaleigner und dem Vorstand als Leitungsorgan des Unternehmens einen Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Unternehmensleitung vor. Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 legt fest, dass bei Aktiengesellschaften mit mehr als 20.000 Beschäftigten der Aufsichtsrat aus insgesamt 20 Mitgliedern besteht.

Davon sind 10 Mitglieder Vertreter der Aktionäre und 10 Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer. Die 10 Mitglieder der Arbeitnehmerseite verteilen sich auf drei Gewerkschaftsvertreter, einen Vertreter der leitenden Angestellten und sechs weitere Vertreter der Belegschaft.

In Bezug auf die innere Ordnung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats gelten die Grundsätze des § 25 MitbestG. Zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Geschäftsführung, die Bestellung des Vorstands und die Genehmigung wichtiger unternehmerischer Planungen und Entscheidungen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben - unabhängig davon ob sie von Aktionären oder Arbeitnehmern gewählt werden - die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Die Arbeitnehmervertreter werden von der Belegschaft direkt oder über Wahldelegierte gewählt, während die Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung gewählt werden. Der in der Regel aus der Gruppe der Anteilseignervertreter gewählte Aufsichtsratsvorsitzende besitzt ein Doppelstimmrecht bei Pattsituationen.

Das Mitbestimmungsrecht findet nur auf Gesellschaften auf deutschem Staatsgebiet Anwendung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass ausschließlich Beschäftigte in Betrieben in Deutschland an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beteiligt werden können. Die

Staatsangehörigkeit der Beschäftigten und der einzelnen Arbeitnehmervertreter spielt keine Rolle. Die Gewerkschaften sind frei darin, wen sie als ihren Vertreter im Aufsichtsrat vorschlagen. Auch die drei Gewerkschaftsvertreter werden von den Arbeitnehmern des Konzerns in Deutschland gewählt.

### **3.2.2 Der Arbeitsdirektor**

In einer mitbestimmten Aktiengesellschaft muss dem Vorstand immer ein Arbeitsdirektor angehören. Der Arbeitsdirektor wird vom Aufsichtsrat ernannt. Bei der Gesellschaft ist dies das für das Ressort Personal zuständige Vorstandsmitglied. Seine Aufgabe ist es, mögliche Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen auf die Arbeitnehmer unmittelbar in die Unternehmensplanung einzubringen, so dass soziale Gesichtspunkte des Personalmanagements frühzeitig neben technischen und kaufmännischen Überlegungen im Planungsprozess berücksichtigt werden.

### **3.2.3 Der Betriebsrat**

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb wahrzunehmen sowie mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten. In Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden Gesamt- bzw. Konzernbetriebsräte gebildet, in die die Betriebsräte einzelner Betriebe ihre Vertreter entsenden. Organisation, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz.

Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabe hat der Betriebsrat die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zu überwachen und ist gleichzeitig zusätzlich zum Arbeitgeber Beschwerdeinstanz der Arbeitnehmer. Darüber hinaus enthält das Betriebsverfassungsgesetz verschiedene Vorschriften, die dem Betriebsrat bestimmte Informations-, Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte eröffnen. Diese Vorschriften betreffen insbesondere soziale Angelegenheiten wie Arbeitszeitgestaltung, Urlaubsplanung, Arbeitsschutz und soziale Einrichtungen, die Gestaltung von Arbeitsablauf und Umgebung und, Mitbestimmung bei Kündigungen sowie Mitwirkungsrechte bei Betriebsänderungen und Sozialplänen.

Der Betriebsrat wird von allen Arbeitnehmern eines Betriebes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Größe des Betriebsrats richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb. Eine bestimmte Anzahl der in den Betriebsrat gewählten Arbeitnehmer ist je nach Anzahl der Arbeitnehmer vollkommen von der Arbeit freigestellt.

Darüber hinaus wurde im Konzern auf freiwilliger Basis das "World Employee Committee" gegründet. Dies ist eine Welt-Arbeitnehmervertretung, bestehend aus 13 Mitgliedern, deren Ziel die Sicherung und Vertiefung des Informations- und Meinungsaustausches der weltweiten Arbeitnehmervertretungen untereinander ist. Gleichzeitig bietet dieses Gremium einen Rahmen für einen intensiven Dialog zwischen Arbeitnehmervertretungen und Konzernleitung über wirtschaftliche und soziale Aspekte in einem globalen Unternehmen. In diesem Rahmen hat die Unternehmensleitung mit dem World Employee

Committee Grundsätze zur sozialen Verantwortung vereinbart, in denen sich das Unternehmen zu seiner sozialen Verantwortung und zu den neun Prinzipien des "Global Compact" bekennt.

Der "Global Compact" geht auf die Initiative eines ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, zurück, der Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen und industrielle Beziehungen festschreibt. Das Unternehmen bekennt sich in den Grundsätzen zu den international anerkannten Menschenrechten. Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinbarung ist die Verpflichtung zu Mindeststandards im Gesundheitsschutz, bei der Entlohnung, der Arbeitszeit und der Qualifizierung. Das Unternehmen erkennt ausdrücklich das Recht auf Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen an.

#### **4. Deutschland/USA - Unterschiede in der Corporate Governance**

Die Aufsichtsgremien von Unternehmen in den USA und in Deutschland, das amerikanische "Board of Directors" und der deutsche "Aufsichtsrat" erfüllen im Grunde die gleichen Aufgaben in der Überwachung der Leistungen des Vorstandes bei der Führung des Unternehmens. Es gibt jedoch einige wichtige Unterschiede in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen sowie in den formellen und informellen Strukturen und Verfahren.

Während in den USA ganz überwiegend Eigentümerinteressen durch das Board of Directors vertreten werden, handelt der deutsche Aufsichtsrat im Interesse von Eigentümern und Beschäftigten. Der deutsche Aufsichtsrat ist nach dem Gesetz für das langfristige Wohl des Unternehmens verantwortlich, wogegen sich das amerikanische Board of Directors vor allem auf die Interessen der Aktionäre konzentriert.

Kultur, Geschichte, Wirtschaft und Rechtssystem der jeweiligen Länder haben zu unterschiedlichen Ansätzen in der Unternehmensführung geführt. Die Unternehmensregulierung untersteht in den Vereinigten Staaten den einzelnen Bundesstaaten, was zu einer Vielzahl von Rechtsordnungen geführt hat, wobei die meisten in Grundzügen der Rechtsordnungen Delawares folgen. In Deutschland unterliegt das Recht der Unternehmensverfassung der Gesetzgebung des Bundes.

Einer der größten Unterschiede im Vergleich zu den amerikanischen Board-Strukturen liegt im zweigeteilten System der deutschen Unternehmensführung. Nach deutschem Recht ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat nicht zulässig, um so das Leitungs- und das Kontrollorgan eines Unternehmens zu trennen. Die Mehrzahl der amerikanischen Boards of Directors wird jedoch vom CEO der jeweiligen Gesellschaft geleitet, und in vielen Boards ist zumindest ein weiteres Mitglied auch Teil des Vorstandes. Während die Directors des amerikanischen Boards weitgehend unabhängig sind, repräsentieren ihre Vorsitzenden auch die Interessen des Managements.

Ein weiterer Unterschied in der Aufsichtsratsorganisation der beiden Länder besteht in der unterschiedlichen Auffassung der Beziehung zwischen den Mitgliedern der Aufsichtsgremien und dem Unternehmen. In den Vereinigten Staaten legt man großen Wert auf eine Zusammensetzung des Board of Directors, bei der die Mehrzahl der Mitglieder unabhängig sind und von außerhalb des Unternehmens

stammen, während wenige Mitglieder aus der Führung des Unternehmens kommen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Mitglieder ohne weitere Verbindung zu dem Unternehmen die Interessen der Aktionäre objektiver beurteilen können. In Deutschland besteht aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes ein großer Einfluss der deutschen Arbeitnehmer. Ihrer Rolle im Aufsichtsrat liegt ein Prinzip zugrunde, das den Arbeitnehmern in Deutschland bei der Führung großer Unternehmen ein fast gleichwertiges Mitbestimmungsrecht, wie den Eigentümern einräumt. In den USA gibt es, von seltenen Ausnahmen abgesehen, praktisch keine Vertretung der Arbeitnehmer in den Boards of Directors. Außerdem liegt ein wesentlicher Unterschied in den Strukturen der Aufsichtsgremien und ihren formalen Abläufen. Die Größe der deutschen Aufsichtsräte ist gesetzlich festgelegt und umfasst je nach Anzahl der Beschäftigten im Allgemeinen zwischen 12 und 20 Mitgliedern. In den Vereinigten Staaten ist die Anzahl der Mitglieder in Aufsichtsgremien nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch ist eine vergleichbar kleine Größe von 10 bis 12 Mitgliedern üblich, da man sich davon eine vernünftige Verständigung zwischen den Gremiumsmitgliedern verspricht. Neben der Größe des Aufsichtsgremiums besteht ein weiterer Unterschied in der Häufigkeit ihrer Zusammenkünfte. Während deutsche Aufsichtsräte zweimal pro Halbjahr zusammentreffen müssen, halten ihre amerikanischen Gegenstücke, die Boards of Directors, üblicherweise sechsmal pro Jahr ihre Treffen ab, manchmal sogar einmal pro Monat. An der Börse notierte US-Unternehmen sind durch die Vorschriften verschiedener Wertpapierbörsen und der Börsenaufsichtsbehörde (Securities Exchange Commission) zur Einrichtung einer Reihe von Ausschüssen verpflichtet. Die zu ernennenden Ausschüsse nach den Listing-Standards der NYSE sind ein Audit Committee, das die interne Abschlusserstellung und die externen Abschlussprüfer des Unternehmens beaufsichtigt, und ein Compensation Committee, das verpflichtet ist, die Vergütungen der Spitzenmanager und dessen Verhältnis zur Unternehmensleistung fest zu legen sowie ein Nomination Committee, das für die Auswahl des Boards zuständig ist. Darüber hinaus hat nahezu jedes Board zusätzlich optionale Ausschüsse eingerichtet, so z.B. für Board-Angelegenheiten, Corporate Governance, Finanzen, Umwelt und Technologie. Durch die Delegation der Aufgaben an die Ausschüsse, die dem Board of Directors regelmäßig Bericht erstatten, können die Mitglieder ihren Verpflichtungen effektiver nachkommen. Nach deutschem Recht sind Aufsichtsräte gesetzlich lediglich dazu verpflichtet, einen Vermittlungsausschuss einzurichten, der nur im Fall von Unstimmigkeiten bezüglich der Ernennung von Mitgliedern des Vorstands zusammenkommt. Dennoch haben die meisten Aufsichtsräte zusätzliche Ausschüsse eingerichtet, die ihnen die Arbeit erleichtern. Üblicherweise wird ein Präsidialausschuss benannt, der für die Nominierung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern oder für die Dienstverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats verantwortlich ist. Darüber hinaus existiert gewöhnlich ein Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Jahresabschlüsse und zur Erörterung von Finanzthemen.

## **II. Aktionäre und Hauptversammlung**

### **1. Aktionäre**

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

### **2. Die Hauptversammlung**

In einer deutschen Aktiengesellschaft sind der Hauptversammlung verschiedene wichtige Entscheidungsgewalten vorbehalten, zu denen Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der Aufsichtsrat allein, Vorschläge an die Hauptversammlung unterbreiten. Dazu zählen:

#### **2.1 Ordentliche Rechte**

Bei der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung des Unternehmens fallen der Hauptversammlung die folgenden Beschlussfassungen zu: die Feststellung des Jahresabschlusses sofern Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, sie der Hauptversammlung zu überlassen, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, und die Wahl des Abschlussprüfers.

#### **2.2 Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Mindestens alle fünf Jahre werden die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung gewählt und bestellt. Sie können jederzeit durch Beschluss der Aktionäre auch ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

#### **2.3 Teilnahme an Unternehmensentscheidungen**

Der Einfluss der Hauptversammlung auf Entscheidungen des Vorstandes zum laufenden Geschäft ist begrenzt. Laut Gesetz bedürfen bestimmte grundlegende Angelegenheiten jedoch der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Dazu gehören u.a. Änderungen der Satzung, Kapitalerhöhungen (einschließlich des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals, z.B. für die Ausgabe von Aktienoptionen an den Vorstand), Kapitalherabsetzungen, der Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens des Unternehmens, die Genehmigung von Aktienrückkäufen (auf 10 % der ausgegebenen Aktien begrenzt).

Außerdem wird für bestimmte Belange, die einer Änderung der Satzung, des Unternehmensgegenstands oder der Struktur der Gesellschaft oder des Konzerns gleichkommen, die Zustimmung durch die Hauptversammlung benötigt. Dazu zählen auch Unternehmensverträge im Rahmen des Konzernrechts. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge.

Darüber hinaus bedürfen Eingliederungen, Verschmelzungen oder jegliche andere Form der Umwandlung, u.a. Ausgliederungen und Übertragungen des gesamten oder nahezu gesamten Gesellschaftsvermögens, der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

### **3. Individual- und Mehrheitsrechte der Aktionäre**

Neben den Entscheidungsbefugnissen der Hauptversammlung stehen den einzelnen Aktionären bzw. zusammen mit anderen Aktionären bestimmte Rechte zu, die hier aufgeführt werden:

#### **3.1 Informationsrecht**

Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung das Recht, vom Vorstand mündliche Informationen zu den für die Hauptversammlung relevanten Unternehmensbelangen zu verlangen, vorausgesetzt, dass die geforderten Informationen einer angemessenen Entscheidungsfindung bezüglich der Tagesordnungspunkte durch den Aktionär dienen. Dieser Aufforderung muss nicht nachgekommen werden, wenn dies zum Schaden des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens **führen** könnte oder in bestimmten anderen Fällen.

Das Aktiengesetz erlaubt den Aktionären keinen Einblick in die Bücher und Unterlagen des Unternehmens. Die Aktionäre erhalten jedoch bestimmte schriftliche Informationen zur Gesellschaft durch deren Veröffentlichungen in den Medien - insbesondere auf der Internetseite der Gesellschaft -, im Handelsregister sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **3.2 Nominierung von Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat**

Wenn ein Aktionär andere Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorschlagen will als diejenigen, die vom bestehenden Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, kann er einen entsprechenden Antrag bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung stellen. Der Vorschlag muss den Namen, den ausgeübten Beruf, den Wohnort und die Mitgliedschaft in anderen Aufsichtsräten enthalten und soll darüber hinaus Mandate der vorgeschlagenen Person in Gremien und vergleichbaren Aufsichtsorganen im In- oder Ausland nennen.

Außerdem kann jeder zur Teilnahme und Abstimmung bei der Hauptversammlung berechtigte Aktionär in der Hauptversammlung, die über eine Aufsichtsratswahl beschließt, alternative Personen zur Wahl vorschlagen.

#### **3.3 Bezugsrecht**

Nach dem Aktiengesetz hat ein Aktionär in einer Aktiengesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht auf jegliche Emissionen der Gesellschaft, Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen, entsprechend den Aktienanteilen am existierenden Gesellschaftskapital, die der Aktionär besitzt. Das Aktienrecht lässt den Ausschluss dieses Bezugsrechts nur per Hauptversammlungsbeschluss zu. Für den Ausschluss des Bezugsrechts ist eine 75%-ige Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals Aktien erforderlich.

#### **3.4 Bewertungsrecht**

Nach dem Aktiengesetz und dem deutschen Umwandlungsgesetz können die Aktionäre ein Spruchverfahren einleiten, um die Angemessenheit von Bewertungen bei bestimmten Unternehmenstransaktionen zu prüfen. Dazu zählen Verschmelzungen, Beherrschungs- und

Ergebnisabführungsverträge zwischen einem Mehrheitsaktionär und dem ihm unterstehenden Unternehmen sowie der erzwungene Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer Gesellschaft.

### **3.5 Aktionärsklagen**

Aktionäre können Klage gegen die Gültigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats müssen von der Gesellschaft geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000 erreichen, die Zulassung beantragen, Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Organmitglieder geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn (i) die Aktionäre die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie von den behaupteten Pflichtverstößen oder dem behaupteten Schaden auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten; (ii) die Gesellschaft vergeblich aufgefordert wurde innerhalb einer angemessenen Frist selbst Klage zu erheben; (iii) Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist; und (iv) der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen.

### **3.6 Minderheitsrechte**

Aktionäre, die gemeinsam 5 % der ausgegebenen Aktien oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreichen sind berechtigt, Angelegenheiten zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzen zu lassen, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss.

Aktionäre mit 5 % der ausgegebenen Aktien können die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Aktionäre mit 1 % der ausgegebenen Aktien oder einem anteiligen Betrag von EUR 100.000 sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Zulassung einer Klage gegen Organmitglieder bei Gericht zu beantragen. Aktionäre, deren Anteile 1 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 100.000. erreichen, können das zuständige Gericht außerdem zur Bestellung von Sonderprüfern auffordern, die Belange des Unternehmens oder der Unternehmensführung prüfen, sofern Tatsachen vorliegen, die auf Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung bezüglich dieser Belange schließen lassen.

### **3.7 Vetorecht**

Aus den im Aktienrecht oder der Satzung festgelegten Mehrheitsanforderungen ergibt sich ein Vetorecht bezüglich bestimmter Entscheidungen der Hauptversammlung für Aktionäre, die über einen bestimmten Aktienanteil verfügen. Hier können nicht alle diese Rechte aufgeführt werden, es seien nur die folgenden genannt:

- Aktionäre mit mehr als 5 % der Aktien haben ein Vetorecht bezüglich der Eingliederung in ein anderes Unternehmen
- Aktionäre mit mehr als 10 % der Aktien haben ein Vetorecht bezüglich der Aussetzung der Geltendmachung bestimmter Ansprüche gegen den Vorstand
- Aktionäre mit mehr als 25 % der Aktien haben ein Vetorecht bezüglich bestimmter Beschlüsse, wenn diese eine Mehrheit von mindestens 75 % der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Hauptversammlung benötigen. Dazu gehören bestimmte Kapitalmaßnahmen (bedingtes oder genehmigtes Kapital), eine Auflösung des Unternehmens, eine Verschmelzung der Gesellschaft oder jegliche andere Form der Umwandlung und der Ausschluss des Bezugsrechts.

#### **4. Formalien und Durchführung der Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter**

##### **4.1 Einberufung und Bekanntmachung**

Die Hauptversammlung wird in allen im Aktiengesetz oder der Satzung vorgesehenen Fällen einberufen oder wenn es im Interesse des Unternehmens erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Hauptversammlung durch den Vorstand einberufen, der über die Einberufung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat eine Versammlung der Aktionäre einberufen, wenn es im Interesse des Unternehmens erforderlich ist. Gemäß der Satzung findet die jährliche Hauptversammlung, bei der der Vorstand und der Aufsichtsrat entlastet werden und bei der der Gewinnverwendung, der Bestellung des Abschlussprüfers und ggf. dem geprüften Jahresabschluss zugestimmt werden, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Die Bekanntmachung der Hauptversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält die Firma und den Sitz des Unternehmens, die Zeit und den Ort der Hauptversammlung sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung. Wenn die Tagesordnung die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorsieht, werden neben der Veröffentlichung der Tagesordnung die Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats veröffentlicht und es wird bekannt gegeben, ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist. Wenn die Hauptversammlung eine Satzungsänderung oder eine von der Genehmigung durch die Hauptversammlung abhängige Vereinbarung beschließen soll, werden der Text der Satzungsänderung bzw. die Grundzüge der Vereinbarung veröffentlicht.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.

Grundsätzlich sollen der Vorstand und der Aufsichtsrat, bei einzelnen Punkten auch nur der Aufsichtsrat in der Veröffentlichung zu jedem von der Hauptversammlung zu beschließenden Tagesordnungspunkt einen Vorschlag bezüglich des jeweiligen Beschlusses machen. Zu nicht korrekt veröffentlichten Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Gesellschaft wird allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die Einberufung der Hauptversammlung mit samt den Einberufungsunterlagen mitteilen, ggf. auch auf elektronischem Wege, sofern die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

#### **4.2 Vorsitz, Abstimmungen und Beschlüsse**

Laut Satzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlungen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung müssen durch ein notariell beglaubigtes Protokoll der Sitzungsabläufe niedergelegt werden.

Grundsätzlich werden die Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Aktie verkörpert dabei eine Stimme. Für die Hauptversammlung der Gesellschaft ist keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben. Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine höhere Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien vorschreibt. Für Beschlüsse von besonderer Bedeutung, wie z.B. einer Änderung des Unternehmensgegenstandes, verlangt das Aktiengesetz eine qualifizierte Mehrheit des Aktienkapitals, die mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Aktienkapitals umfasst.

Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte. Auch bei der Stimmrechtsvertretung unterstützt die Gesellschaft ihre Aktionäre durch die Bereitstellung eines Stimmrechtsvertreters für die weisungsgebundene Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung. Ihn können die Aktionäre schriftlich, per Fax oder über Internet bevollmächtigen und so ohne persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung dennoch an der Abstimmung teilnehmen. Die Möglichkeit einer Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft per Internet besteht bis kurz vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung. Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden zur Lage der Gesellschaft werden zur Information der Aktionäre und interessierten Öffentlichkeit per Internet übertragen.

### **III. Der Vorstand**

#### **1. Überblick über die Verantwortungsbereiche**

Die alleinige Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft hat der Vorstand. Dieser ist für die Steuerung, Koordination und Kontrolle der Geschäfte im Rahmen der von ihm für die Gesellschaft festgelegten Ziele verantwortlich. Außerdem vertritt der Vorstand das Unternehmen vor Gericht und gegenüber Dritten.

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Vorstandes und den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festgelegt, die ergänzt werden durch den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrats sowie die gesetzlichen und vom Aufsichtsrat festgelegten Berichts- und Informationspflichten. Die Geschäfte des Unternehmens werden durch den Vorstand gemeinschaftlich geführt (Kollegialprinzip).

Die innere Organisation des Vorstands ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese enthält Regeln, die die Verantwortungsbereiche des gesamten Vorstands, des Vorsitzenden und der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen. Sie beinhaltet auch Regelungen zu den Sitzungen des Vorstandes und die Beziehungen zwischen dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die wesentlichen Pflichten der Vorstandsmitglieder lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Der Vorstand leitet die Gesellschaft zum Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Gesetze und guter Verhaltensstandards.**

**Der Vorstand entwickelt die strategische Planung des Unternehmens.** Er identifiziert und entwickelt strategische Planungen für die Gesellschaft und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Der Vorstand implementiert die Planung nachdem der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt hat und überwacht deren Umsetzung; er empfiehlt ggf. Änderungen soweit diese notwendig erscheinen.

**Aufstellung der Jahresplanung und Budgets.**

Mit der Aufstellung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens entwickelt der Vorstand eine jährliche operative Planung und jährliche Budgets für die Gesellschaft.

**Erstellung eines Risikoüberwachungssystems.**

Der Vorstand errichtet ein Risikoüberwachungssystem zur frühzeitigen Identifizierung drohender Risiken, entwickelt dieses System fortlaufend weiter und überwacht es auf seine Effizienz.

**Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses.**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und deren Richtigkeit. Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass der Jahresabschluss die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft ordnungsgemäß widerspiegelt und legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor.

## **2. Zusammensetzung und Geschäftsverteilung**

### **2.1 Bestellung und Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Vorstands können vom Aufsichtsrat gemäß dem Aktiengesetz für eine maximale Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat dazu festgelegt, dass die Wiederbestellung von Vorständen bei der Gesellschaft in der Regel für die Dauer von drei

Jahren erfolgt. Auch die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre. Entsprechend der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen Vorstandsmitglieder, die älter als 60 Jahre sind, in der Regel jeweils nur noch für die Dauer von einem Jahr bestellt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt eine weitere Bestellung nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe. Eine Wiederwahl ist möglich; diese muss vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtszeit nur durch den Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesetzt werden, z.B. in Fällen von schwerem Vertragsbruch oder bei Unfähigkeit, ihre Aufgabe pflichtgemäß wahrzunehmen.

## **2.2 Bestellung des Vorsitzenden und des Arbeitsdirektors**

Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands. Zum Vorsitzenden des Vorstands hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Dieter Zetsche bestellt.

Gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz muss im Vorstand ein Arbeitsdirektor vertreten sein. Dieser wird vom Aufsichtsrat ernannt. Herr Günther Fleig, Mitglied des Vorstands und verantwortlich für das Ressort Human Resources, wurde als Arbeitsdirektor bestellt.

## **2.3 Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsverteilung**

Die Gesellschaft hat folgende Mitglieder des Vorstandes:

Dr. Dieter Zetsche (Vorsitzender des Vorstands)  
Günther Fleig  
Dr. Rüdiger Grube  
Andreas Renschler  
Bodo Uebber  
Dr. Thomas Weber

Die Ressortverteilung wird vom Aufsichtsrat festgelegt und ist unter der Rubrik "Vorstand" nachzulesen.

## **3. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Vorstands**

### **3.1 Führung des Unternehmens**

Der Vorstand trägt die alleinige Verantwortung für die Führung des Unternehmens. Zur Führung gehören alle rechtlichen oder faktischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Unternehmensziele. Neben den operativen Aufgaben gehört dazu vor allem die Unternehmenspolitik.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet ihre geschäftlichen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Die Interessen der Gesellschaft schließen die Interessen der Aktionäre nach einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes sowie der Interessen der Belegschaft und, bis zu einem gewissen Grad, die Interessen der

Öffentlichkeit mit ein. Der Vorstand muss bei seinen Handlungen oder Entscheidungen all diese Interessen berücksichtigen.

Der Vorstand ist bei der Führung der Geschäfte weder an die Weisungen des Aufsichtsrats noch an die der Aktionäre gebunden. Der Aufsichtsrat hat jedoch bestimmte Maßnahmen und Geschäfte bestimmt, die der Vorstand nur mit seiner vorherigen Zustimmung vornehmen darf.

### **3.2 Vertretung des Unternehmens**

Der Vorstand vertritt das Unternehmen vor Gericht und gegenüber Dritten. Gemäß der Satzung der Gesellschaft sind zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen ermächtigt, das Unternehmen zu vertreten. Darüber hinaus können einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmachten zur Durchführung bestimmter Transaktionen erteilt werden.

Im Prinzip ist die Vertretungsgewalt des Vorstands unbegrenzt und kann auch nicht begrenzt werden. Selbst wenn der Vorstand seine durch den in der Satzung definierten Geschäftszweck festgelegten Kompetenzen überschreiten sollte, wären seine Handlungen gegenüber Dritten verbindlich.

Das Aktiengesetz sieht jedoch einige Ausnahmen vor: bei Transaktionen oder Verträgen zwischen dem Unternehmen und einem Vorstandsmitglied wird das Unternehmen ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten, dies gilt auch für den Abschluss von Dienstleistungsverträgen und der Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder. Für bestimmte Vereinbarungen ist außerdem die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig, z.B. für Unternehmensverträge mit verbundenen Unternehmen, für Verschmelzungen und für Transfers der gesamten oder nahezu gesamten Vermögenswerte des Unternehmens.

### **3.3 Berichterstattung**

Der Vorstand muss dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstatten. Den Berichten des Vorstands an den Aufsichtsrat kommt insoweit erhebliche Bedeutung zu, als diese Berichte die Grundlage für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats schaffen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, zu berichten. Der Vorstand berichtet des weiteren regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte von erheblicher Bedeutung. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat weitere Berichtspflichten festgelegt.

Der Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können auch gesonderte Berichte zu Belangen anfordern, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind.

### **3.4 Erklärung zum Corporate Governance Kodex**

Der Vorstand berichtet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex. Der Vorstand macht die Erklärung dauerhaft im Internet zugänglich. Er nimmt dabei auch zu Abweichungen von Anregungen des Corporate Governance Kodex Stellung, ohne dass hierzu eine Rechtspflicht besteht.

### **3.5 Handelsbücher und Jahresabschlüsse**

Der Vorstand ist für die Handelsbücher des Unternehmens verantwortlich. Die Jahresabschlüsse einschließlich des Lageberichts sind sofort nach deren Fertigstellung vom Vorstand an den Aufsichtsrat weiter zu leiten. Außerdem muss der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Vorlage an die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten.

### **3.6 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Unternehmen. Teil dieser Verpflichtung zur Loyalität ist es u.a., geheime Informationen des Unternehmens vertraulich zu behandeln, insbesondere Geschäftsgeheimnisse. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet nicht mit Ende der Tätigkeit als Vorstandsmitglied, sondern besteht darüber hinaus.

### **3.7 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstands sind dem Wohl des Unternehmens verpflichtet und verfolgen keine privaten Interessen, die dem Wohl des Unternehmens entgegenstehen. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dieses Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Den Vorstandsmitgliedern kann jedoch in ihren Dienstverträgen auch eine über die Dauer des Vertrages hinausgehende Wettbewerbssperre auferlegt werden.

Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen entstehen, für sich nutzen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich jegliche persönlichen Interessen an Geschäften der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen oder jegliche anderen Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang zu offenbaren. Das betroffene Vorstandsmitglied wird die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Der Abschluss wesentlicher Geschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsstätigkeiten, darf nicht im Widerspruch mit den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft stehen. Die Annahme solcher Tätigkeiten erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften außerhalb des Konzerns übernehmen.

### **3.8 Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand tritt in der Regel im Zwei-Wochen-Rhythmus persönlich zusammen. Sitzungen können jedoch auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten rechtzeitig vor der Sitzung Unterlagen zur Tagesordnung.

Die Beschlussfassung in Vorstandssitzungen ist durch schriftliche Vorlagen vorzubereiten, die einen konkreten Beschlussantrag sowie die zugrunde liegenden Abwägungen enthalten.

Der Vorstand trifft Entscheidungen soweit gesetzlich zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zum Stichentscheid zu. Der Vorstandsvorsitzende ist jedoch angehalten, jede Möglichkeit auszuschöpfen, um zu einer einstimmigen Entscheidung zu gelangen, insbesondere in Fragen von grundlegender Bedeutung.

Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle Mitglieder des Vorstands erhalten.

Die offizielle Sprache des Vorstandes ist Englisch.

### **3.9 Kooperation und Koordination der Ressorts und Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung**

Für das Verhältnis der einzelnen Vorstandsressorts zueinander gilt das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und Transparenz.

Grundsätzlich erfüllen alle Mitglieder des Vorstands gemeinsam und jeder für sich die Vorstandspflichten. Unbenommen der gemeinsamen Verantwortung kann der Vorstand gewisse Aufgaben an einen Vorstandsausschuss oder an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dies geschieht gemäß den Regeln der Geschäftsordnung des Vorstands.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Verpflichtungen für sein jeweiliges Ressort direkt verantwortlich. Die anderen Mitglieder des Vorstands überwachen die pflichtgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten. Bei etwaigen Einsprüchen kann eine verbindliche Entscheidung des gesamten Vorstands herbeigeführt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorsitzenden laufend bezüglich aller Entwicklungen und Belange innerhalb seines jeweiligen Verantwortungsbereichs zu unterrichten, sofern sie von Bedeutung für die Gesellschaft sind.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche wird durch den Vorsitzenden koordiniert. Alle Mitglieder des Vorstands halten die anderen Vorstandsmitglieder bezüglich aller Entwicklungen und Vorgänge, die in deren Verantwortungsbereich fallen, auf dem Laufenden und stimmen die Behandlung mit diesen ab. Angelegenheiten von

grundlegender Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Vorstand behandelt. Der Vorstand hat darüber hinaus einen Katalog mit Beispielen für Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung erlassen, die der Zustimmung des Gesamtgremiums bedürfen.

### **3.10 Verhalten bei Übernahmeangeboten**

Bei einem Übernahmeangebot müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand der Zielgesellschaft darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.

In angezeigten Fällen wird der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und ggf. über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

### **3.11 Verhältnis zum Aufsichtsrat**

Der Vorstandsvorsitzende nimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wahr. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und das Risikomanagement. Außerdem informiert der Vorstand den Aufsichtsrat über Belange, die dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder zur Information vorgelegt werden.

## **4. Vergütung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder stehen neben ihrer organschaftlichen Bestellung als Vorstand auch in vertraglicher Beziehung mit der Gesellschaft. In diesen Dienstverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder festgelegt, u. a. auch deren Vergütung. Die gesetzlichen Regelungen über die Vergütung sind in §§ 86 ff AktG festgelegt.

Der Aufsichtsrat beschließt und überprüft regelmäßig die Struktur des Vorstandsvergütungssystems. Die individuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder unterliegt der Zuständigkeit des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Das gegenwärtige Vergütungssystem weist fixe und erfolgsbezogene Bestandteile sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf:

- Das fixe Basisgehalt, ausbezahlt in 12 Monatsraten, orientiert sich am Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

- Der Jahresbonus ist eine variable Barvergütung, deren Höhe sich unter Bezug auf das Basisgehalt in erster Linie an der Zielerreichung des geplanten Operating Profit orientiert. Zusätzlich können weitere Ziele wie zum Beispiel die Entwicklung des Total Shareholder Return berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats die Möglichkeit, die persönliche Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds, die sich nicht unmittelbar in der Performance des Gesamtunternehmens widerspiegelt, bei der Höhe des Jahresbonus mit einem bis zu 25%igen Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen. Die Zielwerte für den Operating Profit werden jährlich im Voraus auf der Basis der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Planung festgelegt.
- Das neue, erstmalig im Jahr 2005 angewandte Modell der aktienorientierten Vergütung, der so genannte Performance Phantom Share Plan, dessen Grundlage die langfristige Wertentwicklung des Unternehmens ist, basiert auf den Grundsätzen Erfolgsorientierung, Wettbewerbsbezug und Aktienbesitz. Das neue Modell berücksichtigt alle wesentlichen Kriterien, die im Rahmen guter Corporate Governance empfohlen werden. Durch eine Laufzeit von 4 Jahren ist der neue Plan auf mittelfristige Erfolgsziele ausgerichtet und entfaltet gleichzeitig durch die Verpflichtung zum Halten von Aktien langfristige Wirkung. Die Zielerreichung des Modells orientiert sich an der tatsächlich erreichten Kapitalrendite sowie an der Umsatzrendite im Vergleich zu maßgeblichen Wettbewerbern. Durch die Zuteilung von virtuellen Aktien am Anfang des 4-Jahres-Zeitraums wird die Entwicklung der Aktie berücksichtigt, außerdem sind diese virtuellen Aktien während des 4-Jahres-Zeitraums dividendenberechtigt. Nach 3 Jahren wird, abhängig von der Zielerreichung, die endgültige Anzahl der virtuellen Aktien ermittelt. Diese virtuellen Aktien sind anschließend noch ein weiteres Jahr zu halten. Nach 4 Jahren ergibt sich der Auszahlungsbetrag, indem die Anzahl der virtuellen Aktien mit dem dann gültigen Aktienkurs multipliziert wird. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ein Viertel dieses Bruttoauszahlungsbetrages zum Kauf von »echten« Aktien der Gesellschaft verwenden, bis die sich aus den Richtlinien für den Aktienbesitz (siehe unten) ergebenden Vorgaben erfüllt sind.
- Bei Zuteilung der aktienorientierten Vergütung ist eine nachträgliche Änderung der festgelegten Erfolgsziele oder Vergleichsparameter ausdrücklich ausgeschlossen.

In Ergänzung zu diesen drei Komponenten der Vorstandsvergütung hat der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates Richtlinien für den Aktienbesitz des Vorstandes (»Stock Ownership Guidelines«) verabschiedet, nach der die Vorstandsmitglieder gehalten sind, über mehrere Jahre hinweg einen Teil ihres Privatvermögens zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft einzusetzen und diese Aktien während der Zugehörigkeit zum Vorstand zu halten. Zur Erfüllung der Richtlinien sind die im Rahmen der neuen

aktenorientierten Vergütung zu erwerbenden echten Aktien der Gesellschaft zu verwenden, der Aktienerwerb kann aber auch anderweitig erfolgen.

Das Vergütungssystem ist so ausgerichtet, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich sowie im Drittvergleich - auch international - angemessen ist. Als Ganzes stellt es die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bei der Gewinnung und dem Erhalt internationaler Spitzenführungskräfte sicher.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung individualisiert ausgewiesen.

## **5. Haftung und Schadenersatz**

### **5.1 Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands leiten das Unternehmen gewissenhaft und umsichtig. Sollten sie ihren Pflichten nicht nachkommen, sind sie gemeinsam und jeder für sich dem Unternehmen gegenüber für Schäden haftbar. Die Strenge der Haftung wird durch die Umkehr der Beweislast verdeutlicht, nach der eine Pflichtverletzung angenommen wird, wenn das Vorstandsmitglied nicht nachweist, dass es gewissenhaft und umsichtig gehandelt hat.

Der Gesellschaft gegenüber tritt eine Ersatzpflicht nicht ein, wenn das Vorstandsmitglied aufgrund eines rechtmäßigen Beschlusses der Hauptversammlung handelt. Jedoch ist bei Handlungen, die mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen wurden, eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen möglich. Das Aktiengesetz schreibt zwingend vor, dass die Gesellschaft die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands für Pflichtverletzungen bei der Erfüllung ihrer offiziellen Aufgaben im Voraus nicht einschränken oder aufheben kann. Zusätzlich besteht eine vertraglich geregelte Möglichkeit eines teilweisen Einbehalts des Jahresbonus im Falle einer Pflichtverletzung. Das Unternehmen kann auf seine Schadenersatzforderung für eine Pflichtverletzung nur verzichten, oder eine Einigung bezüglich solcher Forderungen vorschlagen, wenn mehr als drei Jahre seit der Entstehung des Anspruchs vergangen sind. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung durch die Hauptversammlung, wobei ein solcher Forderungsverzicht bzw. eine solche Einigung nicht zustande kommt, wenn Aktionäre mit Aktienanteilen über zehn Prozent ihren Widerspruch einlegen.

### **5.2 Schadenersatz und Directors and Officers - Versicherung (D&O-Versicherung)**

Die Gesellschaft kann für das Handeln der Mitglieder ihres Vorstands im Allgemeinen keinen Schadenersatz leisten. Sie kann jedoch entsprechende Versicherungen für die Mitglieder abschließen.

Die D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen

sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Für leicht oder grob fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern sieht die D & O-Versicherung der Gesellschaft einen Selbstbehalt vor. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern kann der für Personalangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss des Aufsichtsrats darüber hinaus einen prozentualen Abschlag von dem variablen Teil der Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds beschließen. Damit würde im wirtschaftlichen Ergebnis ein zusätzlicher Selbstbehalt erreicht, der nach Ansicht der Gesellschaft einer sachgerechten Beurteilung von Einzelfällen besser Rechnung trägt als der pauschalierende Ansatz des Deutschen Corporate Governance Kodex.

#### **IV. Der Aufsichtsrat**

##### **1. Überblick über die Verantwortungsbereiche**

Der Aufsichtsrat ist eines der gesetzlich vorgeschriebenen Organe des Unternehmens und wird von der Hauptversammlung und den Arbeitnehmern gewählt. Zu seinen wichtigsten Funktionen zählt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die unabhängige Beratung und Überprüfung der Arbeit des Vorstands.

##### **2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

###### **2.1 Größe des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Da das Unternehmen an das Mitbestimmungsgesetz gebunden ist, ist die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zwanzig festgelegt.

###### **2.2 Besetzung des mitbestimmten Aufsichtsrats**

Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder wird von den Aktionären gewählt. Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sollen mindestens mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein. Die andere Hälfte wird von den Arbeitnehmern gewählt. Drei der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder sind Gewerkschaftsvertreter. Die verbleibenden sieben Arbeitnehmervvertreter im Aufsichtsrat müssen Arbeitnehmer des Unternehmens in Deutschland sein, unter ihnen ein Vertreter der leitenden Angestellten.

###### **2.3 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Aufsichtsratsvorsitzender wird regelmäßig ein Mitglied der Anteilseignervertreter und als Stellvertreter ein Mitglied der Arbeitnehmer gewählt. Im Falle einer Stimmgleichheit im Aufsichtsrat verfügt der Vorsitzende über ein Doppelstimmrecht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Manfred Bischoff zum Vorsitzenden und Herrn Erich Klemm als stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

## **2.4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

### **2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sein und die internationale Ausrichtung des Unternehmens widerspiegeln. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keinen Interessenkonflikten unterliegen. Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben. Von Aufsichtsratsmitgliedern wird erwartet, dass sie sich auf Aufsichtsratssitzungen und entsprechende Ausschusssitzungen gut vorbereiten und an diesen aktiv teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist angehalten, bestehende und zukünftig geplante anderweitige Verpflichtungen so abzustimmen, dass sie ihn nicht in seinen Aufgaben im Aufsichtsrat einschränken.

### **2.4.2 Rechtliche Beschränkungen**

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind in § 100 AktG festgelegt. Die Anzahl der Mitgliedschaften in Aufsichtsräten ist auf zehn beschränkt. Posten als Aufsichtsratsvorsitzende zählen hierbei doppelt. Nach der Satzung der Gesellschaft ist die Anzahl der Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften, die neben dem Amt für die Gesellschaft ausgeübt werden, auf vier beschränkt, sofern das betreffende Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft und im Vorstand eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist gesetzlich untersagt.

## **2.5 Amtszeit, Bestellung und Abberufung**

Gemäß Gesetz und der Satzung der Gesellschaft dauert die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat maximal fünf Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können für unterschiedliche Amtsperioden gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl sind Kandidaten zum Aufsichtsrat gewählt, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen. Die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat können durch Beschluss der Hauptversammlung abgesetzt werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann aus triftigen Gründen, dazu

gehören grobe Pflichtverletzungen, durch Gerichtsbeschluss abgesetzt werden. Die Wahl und Absetzung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist im MitbestG und in speziellen Wahlrichtlinien festgelegt.

### **3. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats**

#### **3.1 Grundsätzliche Aufgaben**

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten gemeinsam wahr. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Es besteht kein Unterschied zwischen den Arbeitnehmersvertretern und den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat. Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Bestimmte Aufgaben können an einen Ausschuss oder an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die ihnen zugewiesenen Pflichten unabhängig erfüllen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ausschließlich für das Wohl des Unternehmens verantwortlich. Sie repräsentieren weder die Aktionäre noch die Arbeitnehmer und müssen daher bei ihren Entscheidungen oder Handlungen die Interessen der Gesellschaft berücksichtigen. Die Interessen der Gesellschaft schließen die Interessen der Aktionäre und der Belegschaft mit ein sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Interessen der Öffentlichkeit. Die Aufsichtsratsmitglieder handeln völlig unabhängig und eigenverantwortlich.

#### **3.2 Beratung und Überwachung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat ist nicht mit den täglichen Aufgaben der Unternehmensführung betraut und kann daher dem Vorstand keine Richtlinien vorgeben. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Beratung, der Kontrolle und Überwachung der Unternehmensführung durch den Vorstand. Diese Beratungs- und

Überwachungstätigkeit erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten des Vorstands, wobei diese nicht nur nach ihrer Rechtmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Angemessenheit beurteilt werden. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, erstattet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht.

Der Aufsichtsrat sowie jedes seiner Mitglieder kann einen Bericht über die Geschäfte des Unternehmens, über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Geschäftsverläufe dieser Unternehmen, sofern sie für das Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung sind, vom Vorstand anfordern. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist zur Einsicht dieser Berichte berechtigt.

Der Aufsichtsrat kann auch besondere Prüfungen und Untersuchungen zur Arbeit des Vorstands veranlassen, insbesondere eine Überprüfung bestimmter Transaktionen, der Bücher des Unternehmens oder bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft wie z. B. Wertpapiere oder Immobilien.

#### **3.3 Bestätigung von Vorstandsentscheidungen**

Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die der Aufsichtsrat selbst bestimmt, benötigen die Zustimmung des Aufsichtsrats. In bestimmten Fällen ist darüber hinaus die Zustimmung durch den Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Erteilung eines Kredits an die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gemäß §§ 89, 115 AktG; Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 202 AktG).

### **3.4 Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Der Aufsichtsrat betraut den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dies erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, der auch die Einzelheiten der Prüfung bestimmt und die Prüfungstätigkeit sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellt.

Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Konzernabschluss. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung schriftlich über die Prüfungsergebnisse. Wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt, ist dieser festgestellt. Daraufhin entscheidet die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung.

### **3.5 Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands**

Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands verantwortlich. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

### **3.6 Vorschläge an die Hauptversammlung**

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Unternehmens erfordert. Außerdem nehmen die Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung teil. Der Aufsichtsrat - wie grundsätzlich auch der Vorstand - macht zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung zu entscheiden hat, einen Vorschlag, der in der Bekanntgabe der Tagesordnung der Hauptversammlung veröffentlicht wird.

### **3.7 Erklärung zum Corporate Governance Kodex**

Der Aufsichtsrat berichtet gemeinsam mit dem Vorstand jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex.

Auch zu Abweichungen von Anregungen des Corporate Governance Kodex wird Stellung genommen, ohne dass hierzu eine Rechtspflicht besteht. Der Vorstand macht die Erklärung dauerhaft im Internet zugänglich.

### **3.8 Vertretung des Unternehmens**

Der Aufsichtsrat hat ein eingeschränktes Vertretungsrecht. Er vertritt das Unternehmen bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit

Mitgliedern des Vorstands. Darüber hinaus vertritt der Aufsichtsrat das Unternehmen zusammen mit dem Vorstand im Falle einer Anfechtungsklage seitens der Aktionäre gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.

### **3.9 Geheimhaltung**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben.

Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied dementsgegen aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

### **3.10 Interessenkonflikte**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahe stehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der es tätig ist, nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft oder ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.

Sobald wesentliche Interessenkonflikte dauerhaft in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **3.11 Selbstevaluierung**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, ggf. unter Hinzuziehung externer Berater.

## **4. Ausschüsse**

### **4.1 Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat aus seinen Mitgliedern fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet, insbesondere für spezifische Themen wie Abschlussprüfungen sowie für die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat hierbei verschiedene Beschlussgewalten an die Ausschüsse delegiert. Bestimmte Pflichten und Beschlussgewalten können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen jedoch nicht übertragen werden. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine anderen Verfügungen trifft, können Aufsichtsratsmitglieder an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann eine Delegation an einen Ausschuss jederzeit zurücknehmen. Die Übertragung bestimmter Aufgaben an einen Ausschuss ändert nichts an der gemeinsamen Verantwortung aller Aufsichtsratsmitglieder.

#### **4.1.1 Vermittlungsausschuss**

##### **Aufgaben**

Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn ein vorangegangener Vorschlag zur Bestellung nicht die nach § 31 Abs. 2 MitbestG zur Genehmigung notwendige Mehrheit gefunden hatte.

##### **Zusammensetzung**

Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

##### **Sitzungen**

Der Vermittlungsausschuss tritt nur in den in § 31 Abs. 3 MitbestG vorgesehenen Fällen zusammen.

#### **4.1.2 Präsidialausschuss**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen Präsidialausschuss gebildet.

##### **Aufgaben**

Der Präsidialausschuss entscheidet über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands, insbesondere über die Festlegung der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen des vom Aufsichtsratsplenum beschlossenen Vergütungssystems, über die gesetzlich vorgesehenen Zustimmungen nach § 98 (Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder), § 114 (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) AktG. Der Präsidialausschuss berät und entscheidet über Fragen der Corporate Governance und gibt, sofern eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, hierzu Empfehlungen. Im

Übrigen unterstützt und berät er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Vertreter.

### **Zusammensetzung**

Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ausschussmitglieder der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite sind im Ausschuss paritätisch vertreten.

### **Sitzungen**

In den Ausschusssitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz. Er stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf und verteilt diese im voraus an die Ausschussmitglieder. Jedes Mitglied kann Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen.

### **4.1.3 Prüfungsausschuss**

Der Aufsichtsrat hat außerdem einen Prüfungsausschuss gebildet.

### **Aufgaben**

Dieser ist u.a. zuständig für die Erörterung der Zwischenabschlüsse sowie der Jahresabschlüsse für den Konzern und die Gesellschaft und überprüft die Effektivität und Weiterentwicklung des Risikomanagements. Hierzu kann der Prüfungsausschuss regelmäßig den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands hinzuziehen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, sofern nichts Gegenteiliges im Einzelfall beschlossen wird. Der Prüfungsausschuss überwacht des weiteren die Arbeit des Business Practice Office, einer Einrichtung, an die sich Mitarbeiter mit Anmerkungen zur Rechnungslegung und zu den Geschäftspraktiken wenden können und beschäftigt sich mit Compliance-Fragen.

Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen des Rechnungs- und Risikomanagements. Er behandelt die Zwischen- und Jahresabschlüsse des Unternehmens und des Konzerns, einzeln und konsolidiert. Der Prüfungsausschuss macht Empfehlungen betreffend die Auswahl externer Abschlussprüfer, bewertet deren Geeignetheit und Unabhängigkeit. Nachdem ein Abschlussprüfer durch die Hauptversammlung gewählt ist, beauftragt der Prüfungsausschuss den Prüfer die Jahresabschlussprüfung durchzuführen, verhandelt das Prüfungshonorar und legt die Schwerpunkte der Prüfung fest. Der Prüfungsausschuss erhält Berichte der externen Prüfer bezüglich Rechnungsangelegenheiten, die als kritisch betrachtet werden und bei evtl. Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand. Zusätzlich gibt er Empfehlungen an den Aufsichtsrat z.B. betreffend die Verwendung des Bilanzgewinns und von Kapitalmaßnahmen. Schließlich genehmigt der Prüfungsausschuss Leistungen des externen Prüfers oder seiner Tochterunternehmen für die Gesellschaft oder Unternehmen des Konzerns, die nicht direkt die Abschlussprüfung betreffen.

Darüber hinaus unterbreitet der Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers zur Vorlage an die Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat.

Vor Unterbreitung eines Wahlvorschlags wird der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen den Prüfern und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, ob und ggf. in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer des weiteren, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird. Darüber hinaus wird vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Prüfungsausschuss vereinbart weiter, dass der Abschlussprüfer ihn informiert, bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig Informationen des Vorstands zur Entwicklung des Geschäftsverlauf und der wichtigsten Kennzahlen für den Konzern und die Segmente entgegen.

### **Zusammensetzung**

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Bernhard Walter, ist vom Aufsichtsrat als Financial Expert benannt.

Ausschussmitglieder der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite sind im Ausschuss paritätisch vertreten. Die Mitglieder sind gemäß den für sie geltenden Vorschriften unabhängig.

### **Sitzungen**

In den Ausschusssitzungen führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Vorsitz. Er stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf und verteilt diese im Voraus an die Ausschussmitglieder. Jedes Mitglied kann Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen.

#### **4.1.4 Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus in Übereinstimmung mit dem deutschen Corporate Governance Kodex einen Nominierungsausschuss

gebildet, der dem Aufsichtsrat gegenüber Empfehlungen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner abgibt.

### **Zusammensetzung**

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Den Vorsitz führt Herr Dr. Manfred Bischoff.

### **Sitzungen**

Der Nominierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

## **5. Sitzungen**

### **5.1 Sitzungsfrequenz, Einberufung und Tagesordnung**

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, bei Bedarf mit den Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vermerkt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per e-mail zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. In als dringend angesehenen Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist wird der Tag der Einladung nicht mitgezählt.

Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Soweit in dieser Sitzung Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen zu fassen sind, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.

In der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. Konkrete Beschlussanträge sind so rechtzeitig zu übermitteln, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.

### **5.2 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen**

An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, d.h. des Vermittlungs-, des Präsidial-, des Prüfungs- und des Nominierungsausschusses können nur Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands teilnehmen. Es können jedoch Experten zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

### **5.3 Auswahl der Tagesordnungspunkte**

Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt die Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zusammen. Dabei achtet er darauf, dass bestimmte Themen, die für einen angemessenen Überblick des Aufsichtsrats relevant sind, oder die der Genehmigung durch diesen bedürfen, in der Tagesordnung enthalten sind. Jedes Mitglied kann Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen. Konkrete Beschlussanträge müssen so eindeutig präzisiert sein, dass bei der Sitzung nicht anwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht auf schriftliche Stimmabgabe Gebrauch machen können.

### **5.4 Verteilung von Beschlussunterlagen**

Grundsätzlich sind Unterlagen zu bestimmten Themen den Aufsichtsratsmitgliedern in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor den Sitzungen zuzusenden, so dass die Sitzungszeit vorwiegend zur Klärung von Fragen bezüglich der Unterlagen genutzt werden kann. Die Unterlagen hält der Vorstand so übersichtlich wie möglich, wobei die relevanten Informationen enthalten sein müssen.

### **5.5 Abstimmung, Beschlüsse und Protokolle**

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im Fall einer Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zum Stichentscheid zu. Aufsichtsratsmitglieder können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per e-mail durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Kopie allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzuleiten; die Originale werden bei der Gesellschaft verwahrt.

## **6. Vergütung**

### **6.1 Vergütung Aufsichtsrat**

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird in der Satzung durch die Hauptversammlung festgelegt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht derzeit vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich zu einem Auslagenersatz nach Abschluss des Geschäftsjahres ein festes Honorar erhalten. Dieses Honorar beläuft sich auf je EUR 100.000,- für das einzelne Mitglied, das dreifache dieses Betrages für den Vorsitzenden, das zweifache dieses Betrages für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das 1,5-fache dieses Betrages für Vorsitzende von Ausschüssen und Mitglieder des Prüfungsausschusses und das 1,3-fache für die in den sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats vertretenen Mitglieder. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der genannten Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der am höchsten vergüteten Funktion. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 1.100,- für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen.

## **6.2 Dienst- bzw. Arbeitsverträge**

Für Dienst- bzw. Arbeitsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die diese neben ihren Aktivitäten im Aufsichtsrat zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, ist die gesonderte und individuelle Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig.

## **7. Haftung und Schadenersatz**

### **7.1 Haftung und Schadenersatz**

Die für die Mitglieder des Vorstands geltenden Vorschriften zu Haftung und Schadenersatz gelten analog für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Daher ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats für die Erfüllung seiner individuellen Pflichten gegenüber dem Unternehmen haftbar. Die Aufsichtsratsmitglieder sind denselben Richtlinien bezüglich der Sorgfalt und Geheimhaltung unterworfen wie die Mitglieder des Vorstands.

### **7.2 D & O-Versicherung (Directors and Officers - Versicherung)**

Die D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Für den Bereich fahrlässigen Verhaltens von Aufsichtsratsmitgliedern sieht die D & O-Versicherung der Gesellschaft keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist bestrebt, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich fahrlässigen Verhaltens rechnen müssten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil ein Selbstbehalt im Ausland weithin unüblich ist.

## **V. Transparenz**

### **1. Informationspflichten/ Informationen über die Gesellschaft**

#### **1.1 Ad hoc-Publizität**

Der Vorstand der Gesellschaft wird Insiderinformationen, die die Gesellschaft unmittelbar betreffen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich veröffentlichen.

#### **1.2 Aktionärsstruktur**

Sobald der Gesellschaft angezeigt oder auf andere Weise bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3, 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich veröffentlicht.

#### **1.3 Wertpapiergeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen**

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von darauf bezogenen sonstigen Finanzinstrumenten, z. B. Derivaten, Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) durch Personen, die bei der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen sowie durch bestimmte den erwähnten Personenkreis nahestehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Von der Mitteilungspflicht sind Transaktionen bis zu € 5.000 innerhalb eines Kalenderjahres ausgenommen. Die Gesellschaft wird die Mitteilung unverzüglich veröffentlichen. Im Geschäftsbericht werden im Corporate Governance Teil entsprechende Angaben gemacht.

Das Unternehmen wird den Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate einzelner Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder angeben, wenn dieser direkt oder indirekt größer als ein Prozent der ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

### **2. Finanzkommunikation**

#### **2.1 Fair Disclosure**

Die Gesellschaft befolgt bei der Weitergabe von Informationen die gesetzlichen Vorgaben.

Sie wird ihre Aktionäre bei Informationen gleich behandeln. Sämtliche neue Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, werden grundsätzlich unverzüglich auch den Aktionären zur Verfügung gestellt.

Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, werden auch im Inland in der Originalfassung oder zumindest in englischer Sprache unverzüglich bekannt gegeben werden.

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger wird die Gesellschaft dabei insbesondere das Internet nutzen.

## **2.2 Finanzkalender**

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden Termine der wesentlich wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. der Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Termine der Hauptversammlung) in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.

Die von der Gesellschaft veröffentlichten Informationen über das Unternehmen werden auch über die Internetseite zugänglich sein. Die Internetseite ist übersichtlich gegliedert und auch in englischer Sprache abrufbar

## **VI. Rechnungslegung**

Der Vorstand zeichnet für die Rechnungslegung verantwortlich.

Der Konzernjahresabschluss sowie die unterjährigen konsolidierten Quartalsabschlüsse wurden bis zum Abschluss des Geschäftsjahres 2006 unter Beachtung der US- amerikanischen Bilanzierungsgrundsätze, den United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) aufgestellt. Seit dem Jahr 2007 gelten die Grundsätze der international Financial Reporting Standards (IFRS).

Im Rahmen der Aufstellung des Konzernjahresabschlusses sowie der unterjährigen Konzernquartalsabschlüsse werden die Abschlüsse der Gesellschaft und aller wesentlichen, in Ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften, in den Konzernabschluss einbezogen. Geschäftsbeziehungen zu diesen im Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften werden eliminiert. Wesentliche Beteiligungsgesellschaften (sogenannte assoziierte Unternehmen), bei denen die Gesellschaft über einen Stimmrechtsanteil zwischen 20% und 50% verfügt oder bei denen der Konzern einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik ausübt, werden nach der „At-Equity“ Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Der Jahresabschluss für die Daimler AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs vermittelt der Jahresabschluss der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Risiken werden dabei angemessen berücksichtigt. Zur frühzeitigen Erkennung solcher Risiken, zur Bewertung und zum richtigen Umgang mit bestehenden Risiken hat die Gesellschaft wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme entwickelt und eingesetzt. Dieses Risikomanagement ist integraler Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Reportingprozesses und zielt auf die systematische Identifikation, Beurteilung, Kontrolle und Dokumentation von Risiken. Dabei werden - unter Heranziehung von vordefinierten Risikokategorien - Risiken vom Management der Geschäftsfelder und - bereiche identifiziert und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichen Schadenshöhe bewertet. Die Berichterstattung über relevante Risiken wird durch vom

Management festgelegte Schwellenwerte geregelt. Im Rahmen des Risikomanagements werden Maßnahmen zur Risikovermeidung, -reduzierung und -absicherung entwickelt und durchgeführt. Weiterhin werden Risiken im Rahmen eines Risikomonitorings überwacht.

Das Risikomanagementsystem des Konzerns bezweckt, dass die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Die Einhaltung der konzerneinheitlichen Richtlinien, wie sie im Risikomanagement-Handbuch der Gesellschaft definiert sind, wird durch die interne Revision überprüft. Daneben prüfen externe Wirtschaftsprüfer das in das Risikomanagementsystem integrierte Risikofrüherkennungssystem auf seine grundsätzliche Eignung, Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, frühzeitig zu erkennen. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, das für die Gesellschaft dem Kalenderjahr entspricht, wird der Konzernabschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; zum Zweck einer besseren Übersichtlichkeit wird der Geschäftsbericht darüber hinaus in interaktiver Form ins Internet eingestellt. Zwischenberichte werden binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht. Der Konzernabschluss enthält konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und vergleichbare wertpapierorientierte Anreizsysteme des Unternehmens. Die Gesellschaft veröffentlicht eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung hält, die für den Konzern von nicht untergeordneter Bedeutung ist. Der Konzernabschluss erläutert die Beziehungen zu Aktionären, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.